Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction für die Pfandschreibereyen des Großherzogthums Baden

Baden

Carlsruhe, 1822

urn:nbn:de:bsz:31-9528

Visual Library

Pfandschreiberei Instruction

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(10

Instruction

für die

Pfandschreibereyen

des

Großherzogthums Baden.

Mit Großherzoglich Badischem Gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe und Baden,

Verlag der D. R. Marx'schen Buchhandlung.

1822.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

042B62,15,10 RH

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Instruction

für die

Pfandschreibereyen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stadträthe und Dorfgerichte bilden (nach der Verordnung von 1809. Reggsbl. No. LIII. §. 6.) die Pfandschreiberey für die marksäßigen Liegenschaften; rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften sind die Amtsrevisoren die Pfandschreiber (vergleichen ConstitutionsEdict von 1807. Reggsblatt. Nro. 31. §. 20.) Letztere führen die Pfandbücher selbst, Erstere bedienen sich eines verpflichteten Raths- oder Gerichtschreibers.

§. 2.

Jede Pfandschreiberey bedient sich zu den Einträgen eines eigenen Pfandbuches; dieses wird

in Folio eingebunden, mit einem Titelblatte versehen, auf dieses der Name der Pfandschreiberey, der Jahrgang des Anfangs gesetzt, und die Anzahl der Seiten des ganzen Buchs bemerkt; diese werden mit fortlaufenden Ziffern versehen.

Die Beylagen, auf welche sich die jeweiligen Einträge im Pfandbuche beziehen (z. B. bey §.§. 16. u. 18. dieser Instruction) sind in einem besonders zu haltenden ActenFascikel aufzubewahren, werden nummerirt und mit der Seitenzahl des Eintrags im Pfandbuche versehen, auf den sie sich beziehen.

§. 3.

Das Pfandbuch mit seinen Beylagen ist von dessen Führer so zu bewahren, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen, und bey gestatteter Einsicht an den Einträgen nichts verändert und beschädigt werden kann.

§. 4.

(2147). Jeder Eintrag in das Unterpfandsbuch muß von Anfang mit Ort, Jahr und Tag versehen seyn; die betheiligten Personen müssen nach Wohnort, Vor- und Zunamen, Gewerbe, genau bezeichnet, der Gegenstand, worauf Unterpfandsrecht erlangt werden soll, bestimmt angegeben, die For-

derung, wegen welcher Unterpfandsrecht erworben wird, in Worten ausgedrückt, und die Personen der Pfandschreiberey d. i. die gegenwärtigen Glieder des Gemeinderaths namentlich angeführt werden.

(Satz 2201 — 3., Satz 41., 1336.)

§. 5.

Jeder Eintrag wird mit fortlaufenden Nummern versehen, und in Form eines Protocolls geschrieben, welches auf die Hälfte des Bogens gegen die Außenseite des Buchs gesetzt wird. Auf der leer bleibenden Hälfte wird dann bemerkt:

a) Ob da, wo die Abgabe eines Pfandbuchs-Auszuges nöthig ist, solcher gefertigt, und ob die Abgabe geschehen sey (§. 17. dieser Instruction);

b) Die Bemerkung, wann eine Pfandurkunde abgelößt (oder getilgt) wurde. (§. 26);

c) Die Bemerkung, wann eine Pfandurkunde erneuert worden ist (§. 24.).

§. 6.

Jeder Eintrag wird von dem Gemeinderath und Gerichtsschreiber unterzeichnet; er ist nichtig, wenn er kurz vor ausgebrochenem Gant

erfolgt ist (Landrechtsatz 2146. im Vergleiche mit Art. 210 des Handelsgesetzes und Art. 1 b).

§. 7.

Das Pfandbuch ist mit größter Sorgfalt zu führen. Es darf nichts durchgestrichen, ausradirt, oder besudelt werden; und es darf auf keinerley Weise der Eintrag unleserlich gemacht werden. Ist ein Irrthum eingeschlichen, welcher nur auf einem fehlerhaften Worte beruhet, so wird dieses nicht durchgestrichen, sondern nur unterstrichen, und auf die innere Bogenseite daneben wird die Abänderung und Ursache bemerkt, z. B. mit folgenden Worten:

„Aus einem Versehen wurde geschrieben, An„ton Schmidt: soll heißen Carl Schmidt, „welches bezeugen.“

T. T.

Wäre aber ein solches Versehen vorgegangen, welchem nur durch mehrere Abänderungen könnte abgeholfen werden, so muß ein neues Protocoll abgefaßt, und auf der leeren Bogenhälfte die Blattseite und Nummer angeführt werden, unter welcher der neue richtige Eintrag besorgt ist, nebst der Ursache, warum der erste Eintrag unrichtig war; dieß alles muß dann von den Betheiligten und von dem Gemeinde-

rath mit ihrer NamensUnterschrift bestätigt werden.

§. 8.

Jedes Pfandbuch wird mit einem doppelten alphabetischen Register versehen, worin die Namen der Pfandschuldner, wie der Gläubiger enthalten sind. In diesem muß ein Namen vom andern so weit abstehen, daß eine Zeile zwischen ihnen leer bleibt, z. B.

Ratz Adam

Fol. 17. 28. 96. 110.

Wird einer der Einträge für erloschen erklärt (§. 26), so wird die desfallsige Ziffer im Index also durchgestrichen, daß die Zahl noch leserlich bleibt, z. B. ~~6~~

§. 9.

Jedem Besitzer einer unbeweglichen Sache, jedem darauf eingetragenen Gläubiger, und jedem der dabey interessirt ist, kann die Einsicht des Pfandbuchs gestattet, oder ein beglaubigter Auszug ertheilt werden. Jeder Auszug muß den Band und die Seite des Pfandbuchs enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Besondere Bestimmungen.

1) Bey bedungenen Unterpfändern oder Obligationen.

§. 10.

(2148.) Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger entweder auf sein Versprechen, ihm Geld darzuleihen, oder wegen einer schon bestehenden Schuld Sicherheit durch eine oder mehrere Liegenschaften geben, d. i. eine Pfandverschreibung fertigen lassen will, so muß derselbe vor versammeltem Gerichte erscheinen, die aufzunehmende Summe, den Gläubiger, so wie die Liegenschaften namentlich angeben, welche dafür zu Pfand gegeben werden sollen.

§. 11.

(2127.a.) Das Gericht hat nun vorerst genau zu untersuchen, ob das zu verpfändende Grundstück ein rein eigenthümliches Gut des Schuldners, oder ein Lehen, Erbbestand - Theil ꝛc. Gut sey, ob es dem Mann oder seiner Frau gehöre, oder gemeinschaftlich sey; denn wäre das zu verpfändende Gut ein Zubringen der Frau, so müßte diese zur Verpfändung erst mit einem verpflichteten Bey-

stand einwilligen (Reggsbl. von 1810. Seite 102.); oder wenn sie sich gar sammtverbindlich erklärt, d. i. für das Ganze haften wollte, vom Richter (Amt) dazu ermächtigt werden.

§. 12.

Hiernächst muß das Gericht prüfen, ob der Schuldner, welcher das Pfand bestellen will, die Befugniß dazu habe, indem diese nur jener hat, der das Grundstück auch verkaufen, vertauschen, oder sonst veräußern dürfte, also kein Minderjähriger, kein Mundtodter, keine Weibsperson, Letztere ohne Geschlechtsbeystand (Satz 2124).

§. 13.

(2127 a. Nro. 2.) Nach diesem muß das Gericht in dem Grund- und Contracten- so wie in dem Pfandbuche selbst sorgfältig nachsehen, ob keines der zum Unterpfande bestimmten Güter im Streite befangen, oder mit Unterpfand oder gesetzlichen Vorzugrechten belastet sey; im letzten Fall muß entweder die neue Verpfändung unterbleiben, oder wenn der Gläubiger mit diesem zweyten Unterpfandsrecht (Nachhypothek) zufrieden ist, die ältern Unterpfandsrechte ausdrücklich bemerkt werden (Art. 2197).

Geschähe aber die neue Verpfändung nur, um eine auf den nemlichen Gütern schon gehaftete Unterpfandsschuld damit zu tilgen, (Umschreibung einer Obligation), so muß die Einleitung getroffen werden, damit die Darleihsumme nur an das Gericht bezahlt wird, welches für die gehörige Verwendung zu sorgen hat.

§. 14.

Die Güter, welche verpfändet werden, müssen einzeln nach Lage, Anstößern, Nummern des Grundbuchs oder der Steuerzettel beschrieben, und dann vom ganzen Pfandgericht gewissenhaft geschätzt werden.

Das Pfandgericht haftet für die Taxation des zum Unterpfand eingesetzten Gutes, während eines Jahres, von dem Tage der Eintragung an gerechnet.

Die Taxation ist gerechtfertigt, wenn Güter von gleicher Lage und Güte einen gleichen Werth in erwähnter Frist nachgewiesen haben. (2127 a. Nro. 3., 2165., 2162.) Bey den Häusern ist überdieß der BrandversicherungsAnschlag noch besonders zu bemerken.

Der Steueranschlag genügt hiernach nicht. Er kann indessen vergleichend beygesetzt werden.

Der gerichtliche Anschlag jeder Liegenschaft ist jedesmal mit der Voraussetzung der Worte: „gerichtlich geschätzt", einzutragen. Wenn das Pfandrecht auf mehrere Güterstücke gegeben wird, so ist die Schatzung aller Posten in eine Summe zusammen zu ziehen.

§. 15.

Hiernächst muß die Summe, wofür Unterpfand bewilligt wird, genau angegeben werden, so wie die Münzsorten, in welchen die Heimzahlung zu geschehen hat (2132).

§. 16.

Wenn Güter eines Dritten verpfändet werden, oder wenn das OberEigenthum einem Dritten zusteht, wie bey Lehen, und Erbbestandgütern, so muß nicht nur dieß in dem erwähnten Protokoll und nachher in der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt, sondern es muß noch die Einwilligung jener Dritten Personen, zur Verschreibung angeführt werden (Siehe oben §. 2.).

§. 17.

Ist auf diese Weise der Eintrag besorgt, so wird solcher den Betheiligten noch einmal deutlich vorgelesen, und daß dieß geschehen sey, am Ende bemerkt, worauf sich der Schuldner (mit seinem allenfallsigen Pfleger) (die Frau mit

ihrem verpflichteten Beystand) und dann das ganze Pfandgericht unterschreibt.

Der Pfandschreiber schickt dann einen beglaubigten Auszug zum Behufe der förmlichen Ausfertigung an die Staatsschreiberey (Amtsrevisorat) Siehe Reggsbl. von 1810. pag. 103., und 1812. pag 8.

Ein Formular liegt sub. Litt. A. bey.

2) Bey gesetzlichen Unterpfändern und Vorzugsrechten.

(L.R.S. 2098 a. 2103. 2105. 2121.)

§. 18.

Der Eintrag solcher Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche das Gesetz giebt, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf, nemlich der Minderjährigen auf die Liegenschaften der Pfleger;

der Ehefrauen auf das Gut ihres Mannes;

des Staats und der Gemeinden auf die Güter ihrer Rechner;

der Verkäufer auf die verkauften Grundstücke wegen Kaufschillings Restes;

desjenigen, welcher das Geld unter

Beobachtung der gesetzlichen Form dazu vorschoß;

der Miterben auf die Grundstücke der Miterben;

der Baumeister, Maurer ꝛc. wegen geleisteter Arbeit;

oder jener, die das Geld zum nemlichen Zwecke hergeschossen haben —

geschiehet in das Pfandbuch blos auf Ansuchen des betreffenden Interessenten, nachdem derselbe die nöthige Bescheinigung beygebracht hat; diese letztere wird nach §. 2. aufbewahrt, doch kann auch jeder Dritte die Eintragung besorgen lassen, wenn die im Landrechtsatz 2148. Nro. 5. vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet sind; die Unterschrift des Pfandschuldners ist nicht nöthig, aber das Ortsgericht muß den ganzen Eintrag unterzeichnen. Weiterer Förmlichkeiten bedarf es hier nicht, da die gesetzlichen Vorzugsrechte durch bloßen Eintrag in's Pfandbuch bewahrt werden, und keiner Ausfertigung des Revisorats bedürfen.

§. 19.

(Satz 2122.) Ist das einzutragende Pfandrecht ein allgemeines, welches das gesammte liegenschaftliche Vermögen

umfaßt, so geschieht auch der Eintrag im Allgemeinen auf alle im Pfandschreiberey Bezirke gelegene Liegenschaften (Ein Formular liegt bey sub Litt. B. C. und D. für verschiedene Fälle).

§. 20.

(2143.) Weil jedoch durch die allgemeinen Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, der Gemeinden, der Eheweiber ꝛc. die Ehemänner, Pfleger ꝛc. in ihrer EigenthumsDisposition zu sehr beengt werden, so können sie darauf antragen (Landrecht Satz 2144), daß das Unterpfand auf gewisse Liegenschaften (so viel nemlich zur Sicherung nöthig) beschränkt werde, wofür dann jedoch das Pfandgericht zu haften hat; der Eintrag wird in diesem Falle gemindert, wie das Beyspiel Litt. E. nachweißt.

§. 21.

Ist aber das nachgesucht werdende gesetzliche Unterpfand ein Besonderes, d. h. welches sich nur auf eine einzelne, bestimmte, Liegenschaft bezieht, so geschieht auch der Eintrag auf das bestimmt zu bezeichnende Grundstück.

Ein Beyspiel enthält Litt. F. und G.

§. 22.

Besonderer Ausfertigung durch das Revisorat bedürfen diese Eintragungen nicht, hingegen werden (§. 9. oben) den Pfandgläubigern auf Verlangen Auszüge aus dem Pfandbuche ebenso wie den Pfandschuldnern ertheilt.

3) Bey gerichtlichen Unterpfändern.

(L.R.S. 2123.)

§. 23.

Ein solches entsteht aus jedem richterlichen Urtheil, oder einer vor Gericht erfolgten Anerkennung der Unterschriften einer klagbaren Privaturkunde, in so fern die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin des Urtheils nicht bedürftig ist; ein solches Pfandrecht wird auf Verlangen deßjenigen eingetragen, der es erlangt hat, sobald die im Landrechtsatz 2148. Nro. 1 bis 4. beschriebenen Scheine beygebracht sind.

Auch hier, wie bey dem Gesetzlichen, genügt es an der bloßen Eintragung ins Pfandbuch, — welche vom Pfandgericht zu unterschreiben ist — und es bedarf keiner Ausfertigung durch das

Revisorat; ein Auszug kann und muß dem Pfandgläubiger auf Verlangen gegeben werden.

Formular Litt H.

III. Erneuerung der Unterpfänder.

§. 24.

Wenn in Gemäßheit des Landrechts-Satzes 2154., Erneuerungen nachgesucht werden, so hat die Pfandschreiberey, in so fern derselbe Schuldner und dasselbe Unterpfand geblieben sind, nichts zu thun nöthig, als daß, wenn der Pfandgläubiger sich unter Vorweisung seiner Urkunde um die Erneuerung meldet, solches im Pfandbuche sowohl als auf der Urkunde mit zwey Worten beygeschrieben wird,

z. B. „erneuert den ꝛc."

Sollte aber die Pfandurkunde von der Pfandschreiberey für mangelhaft erfunden werden, sofort der Gläubiger eine neue Pfandurkunde, oder Heimzahlung des Kapitals verlangen, so müßte eine neue Pfandurkunde gefertigt, und wo solches nach §. 17. dieser Instruktion nöthig ist, durch das Amtsrevisorat förmlich ausgefertigt werden.

§. 25.

IV. Gebühren der Pfandschreiber.

Die Pfandschreiberey erhält für die Absatzung und Gewährung der Unterpfänder diejenigen Gebühren, welche im Regierungsblatt vom Jahr 1816. Nro. XXXIII. Pag. 129. festgesetzt sind. Es kann also für jeden Eintrag 15 kr angesetzt werden. (eben das. und RegsBlt. vom J. 1810. Nro. XV. Pag. 183.)

§. 26.

V. Ausstreichung der Eintragung des Unterpfandbuchs.

Nach geschehenem Eintrag darf vom Pfandgerichte weder Etwas gestrichen noch beygesetzt, noch anders geschrieben werden. Eingetragene Unterpfänder können nach dem Gesetze (S. 2157 — 65. und 2180.) nur mit Bewilligung der hierbey Betheiligten und dazu fähigen Parthey, oder nach rechtskräftigem Urtheil ausgestrichen werden; es muß daher, ehe die Ausstreichung geschieht, derjenige Theil, der sie verlangt, eine öffentliche Urkunde, welche jene Einwilligung bestätigt, oder das Rechtsurtheil vorlegen; dann

erst wird der Eintrag durchgestrichen, und auf der leeren halben Seite (oben §. 5.) die Veranlassung beygesetzt. Diese Bemerkung unterzeichnet das Pfandgericht, und hinterlegt die producirte Urkunde zu den Beylagen des Pfandbuchs (siehe oben §. 2. am Ende.)

Ein Muster enthält das Formular Litt. J. auf dem Rand des Formulars Litt. A.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fol. 56.

Beylage A. ad. §. 17.

Formular eines Pfandbuch-Eintrags bey bedungenem Unterpfand.

Nro. 37.

Geschehen Binzen den 23. April 1812

Auszug zum Revisorat befördert den 30ten April 1812.

Vor dem unterschriebenen, heute versammelten Ortsgerichte erschienen heute: Jakob Weiß, hiesiger Bürger und Webermeister, und seine Frau Katharina geborne Häsig, mit dem verpflichteten Beystande, hiesigen Schneidermeister Jakob Wohlleb, und tragen vor: Es habe nach vorgelegtem Handschein Herr Bürgermeister Heinrich von Graben zugesagt, ein Capital von 1000 fl. in landläufigen Münzsorten zu fünf vom Hundert verzinslich gegen doppeltes (einfaches, ein

und ein halbfaches ꝛc.) Unterpfand in liegenden Gütern darzuleihen.

Diesem zu Folge haben die obengedachten Schuldner zur Sicherheit des Gläubigers folgende ihnen eigenthümliche Liegenschaften zum Unterpfand bewilligt, nemlich:

ehemännliches Beybringen.	3 Viertel Acker im Schwalbenhard neben Friedrich Häusser und Philipp Klein, unten N. N. oben N.	Steueranschlag 700 fl.	Anschlag 500 fl.
errungen	2 Viertel Wiesen neben ꝛc. 800 fl.		600 fl.
eheweiblich	$1\frac{1}{2}$ Viertel im Licht ꝛc. 1000 fl.		900 fl.
			2000 fl.

Auf vorbeschriebene Unterpfänder ist im Grundbuch wegen Kaufschillings

rest, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrecht eingetragen

1. im Grundbuch nichts
2. im Pfandbuch 100 fl. die der Pflegsohn desselben Mathias Hanselmann zu fordern hat.

Vorstehende PfandEintragungen wurden nun den Betheiligten vorgelesen, und alles dieses genehmigt

T. Schuldner
T. Schuldners Ehefrau
T. Verpflichteter Beystand.

Wir das versammelte Gericht haben nun diese Pfandverschreibung sowohl in Rücksicht der zu Pfandbewilligten Güter, als rücksichtlich der Vertragspersonen geprüft, und da wir keinen Mangel fanden, uns gewährend unterschrieben.

T. Ortsgericht.
Vdt. Gerichtsschreiber.

Formular Litt. J. ad §. 26. dieser Instruktion.

Actum Binzen den 23ten Juny 1822.

Vor unterzeichnetem Pfandgericht erschienen dato Jakob Weiß und producirte seine dem Bürgermeister Heinrich in Graben ausgestellte auf 1000 fl. lautende Obligation de dato 23ten April 1812. mit beygesetzter Empfangs-Bescheinigung des Gläubigers; da nun erhelle, daß das Capital bezahlt sey, so bitte er um Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandbuche.

Man hat diesem willfahrt, den Strich bewerkstelligt und dieses hieher notirt.

T. T. T. T.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular B. ad. §. 19.

Actum Schollbach den 2ten Jänner 1822.

In Gegenwart
des versammelten Gerichts.

Am obigen Tage erschien Waisenrichter Ziegler mit der Erklärung, daß Matthias Wolf für die minderjährigen Kinder des Verstorbenen Schneiders Ludin als Pfleger bestellt sey; das Vermögen des Pflegers sey für das nach dem Theilzettel in 3000 fl. bestehende Vermögen gesetzlich und stillschweigend verpfändet; er bitte daher um Eintragung in das Pfandbuch, um damit dem Gesetze ein Genüge zu thun.

T. Waisenrichter Ziegler.

Wir das Pfandgericht haben keinen Anstand genommen, dieses gesetzliche Unterpfand einzutragen, Kraft unserer Unterschrift.

T. T.
T. T.

Formular C. ad §. 19.

Actum Lörrach den 1ten Novbr. 1821.

In Gegenwart des versammelten Gerichtes.

Heute erschien der hiesige Schneidermeister Johann Stahl mit dem Vortrag: daß er sich vor 8 Tagen mit Katharina geborne Kopp gehlicht habe.

Da nun ihr beygebrachtes Vermögen nach dem vorgezeigten Theilzettel in 2506 fl. bestehet und da ihr hierwegen gesetzliches Unterpfandsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Mannes zukömmt, so hat man solches vorbehaltlich der auf demselben ohnehin schon nach Fol. 101 haftenden Hypothekarschuld von 1000 fl. hier eingetragen, und zum künftigen Gebrauch notirt.

T. Pfandgericht N. N.

Fol. 84.

Formular D. ad §. 19.

Actum Bleybach den 1ten July 1821.

Vor dem versammelten Pfandgerichte.

Herr Pfarrer N. N. zeigte dem Vogt und Gericht an, daß der als Kirchenpfleger vorgeschlagene N. N. gestern laut vorliegendem Schein amtlich bestätigt und verpflichtet worden sey; da nun dem von ihm zu verwaltenden Fond das gesetzliche Unterpfandsrecht auf dem Vermögen seines Pflegers zusteht, so haben wir solches zum künftigen Gebrauche hier eingetragen, und unterzeichnet.

T. T.

Auszug hievon gefertigt den 10. July 1821. und auf Verlangen dem Pfarramt übergeben.

T. Pfandschreiber.

Fol. 190.
Siehe Fol. 101.

Litt. E. ad §. 26.

Actum Lörrach den 1ten August 1821.

In Gegenwart unterzeichneten Pfandgerichts.

Es fand sich heute hier Schneidermeister Hak mit dem Vortrag ein, er sey am 2ten Juny für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Schneiders Ludin verpflichtet worden; sein Vermögen sey daher als gesetzlich und stillschweigend verpfändet schon am 10ten Juny im Pfandbuch eingetragen worden.

Nun fühle er sich aber hierdurch zu sehr beengt; nach dem Theilzettel vom 23ten April 1821 betrage das ganze Vermögen seiner Pupillen nicht mehr als:

a. Liegenschaften . . . 1600 fl.
b. Capitalien . . . 800 fl.

für die ersten bedürfe es keiner Caution, und für die letztern wolle er sein Haus, Hof und Garten zum Unterpfand einsetzen. Von Seiten des Pfandgerichts hat man sich aus dem Theilzettel überzeugt, daß das Vermögen wirklich nicht mehr

beträgt, und da man das im Brandbuche zu 1600 fl angeschlagene Haus mit Hof und Garten dato zu 3000 fl. geschätzt hat, somit das pflegschaftliche Vermögen hinlänglich gedeckt findet, so hat man dem Ansuchen des Comparenten durch gegenwärtigen Eintrag willfahrt und darnach den frühern sub. Fol. 101. enthaltenen allgemeinen Eintrag hiernach gemindert.

T. T. T.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fol.

Litt. F. ad. §. 21.

Actum Karlsruhe den 23ten April 1822.

Vor dem versammelten Pfandgericht.

Heute erschien Bernhard Graf, hiesiger Webermeister, und trug unter Hinweisung auf das Contracten- und Grundbuch vor, daß ihm N. N. sein Wohnhaus für 4000 fl. abgekauft habe; er habe hieran noch 3000 fl. auf 3 Jahrs-Termine nebst Zinsen zu fordern, und bitte daher um Eintragung des gesetzlich ihm zustehenden Unterpfandrechts.

T. Bernhard Graf.

Diesem Ansuchen haben wir daher ohne Anstand willfahrt.

T. T.

T. T.

Fol. 194.

Litt. G. ad §. 21.

Actum Linkenheim den 21ten August 1821.

Vor der Pfandschreiberey.

Dem Michael Papst Auszug auf Verlangen am 24. August 1821. mitgetheilt.
T. Pfandschreiber.

Michael Papst, lediger volljähriger Bürgerssohn von hier, erklärte dato dem versammelten Pfandgerichte, daß nach vorgezeigtem Theilzettel ihm sein Bruder, als Besitzer des väterlichen Hofguts, den Erbtheil mit 5000 fl. schuldig sey.

Er bitte daher, daß ihm sein auf das Hofgut zustehendes gesetzliches Unterpfandsrecht eingetragen werde.

T. N. N.

Wir das Pfandgericht haben keinen Anstand gefunden, das dem Michael Papst für seinen obigen Erbtheil zustehende Pfandrecht auf das Hofgut

(das übrigens nach Fol. 94. schon für 4600 fl. versetzt ist) hiermit einzutragen, und dessen zur Urkunde uns hier eigenhändig unterschrieben.

T. T.

T. T.

Litt. H. ad §. 23.

Actum Liedolsheim den 1ten Spt. 1821.

Vor unterzeichneten Personen.

Dato erschien der Karlsruher Israelitische Handelsmann N. N., und legte dem Pfandgericht ein gegen den hiesigen Hintersaßen Jakob N. vom Landamt Karlsruhe ergangenes Urtheil de dato 18ten August 1821. Nro. 790. vor, des Inhaltes:

„Jakob N. sey schuldig, dem Israelitischen „Handelsmann die Summe von 200 fl. für „abgekaufte 2 Zugochsen binnen sechs Wochen „zu bezahlen."

Damit er N. N. nun für diese Forderung gesichert werde, so bitte er das ihm gesetzlich gebührende Pfandrecht zu ertheilen auf das Haus, Hof und Garten seines Schuldners.

Unterschrift des Gläubigers.

T. N. N.

Auszug auf Verlanger gefertigt den 3ten Decbr. 1821.

T.

Auf dieser Liegenschaft im dermaligen Anschlag von 500 fl. haftet nun nach Fol. 16. des Unterpfandbuchs eine Forderung von 300 fl. — nichts desto weniger hat man dem Gesuch des N. N. um Vormerkung seiner Forderung auf diese Liegenschaft vorbehaltlich des ältern Unterpfandrechts entsprochen, und dieß alles beurkundet.

T. T.

Carlsruhe den 6. Sept. 1822.

Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22 = 1
22
22
16
82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg